



3003 Bern, 25. März 2022

Flughafen Bern-Belp

Plangenehmigung

Sanierung Gebäudehüllen bestehender Werkhallen

A. Sachverhalt

1. Plangenehmigungsgesuch

1.1 Gegenstand, Beschrieb und Begründung

Mit Schreiben vom 12. Januar 2022 reichte die Fsw Kreatur AG (Projektverfasserin) mit Zustimmung der Flughafen Bern AG (Gesuchstellerin) dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) das Gesuch für die Sanierung der Gebäudehüllen der bestehenden Werkhallen der Swiss Helicopter AG ein.

Die bestehenden Werkhallen werden wärmetechnisch saniert, da die bestehenden Dach- und Fassadenelemente nicht mehr den heutigen Anforderungen entsprechen (Einfachverglasung, Dämmstärke Dach ca. 8 cm). Die Dächer (Flach- und Steildach) sind an einigen Stellen undicht. Die Fassadenverkleidungen (Metall), die Fensterfronten, die Dacheindeckung und der Sonnenschutz werden ersetzt. Zudem werden das Flachdach inklusive Unterkonstruktion saniert und es erfolgen diverse Anpassungen in den Bereichen Elektro- und Sanitäreanlagen sowie Heizung und Lüftung.

Das Gesuchsschreiben vom 12. Januar 2022 umfasst folgende Unterlagen:

- Projekt- und Baubeschrieb vom 18. Oktober 2021;
- Baugesuchsformular 1.0 des Kantons Bern vom 18. Oktober 2021;
- Geometerplan im Massstab 1:1000 vom 18. Oktober 2021;
- Plan «Grundrisse / Fassaden» im Massstab 1:200 vom 18. Oktober 2021;
- Vorabzug Schemapläne zu Dachboden, Tank-, Motoren- und Putzraum im Massstab 1:20 vom 18. Oktober 2021;
- Bericht zur Baustellenlogistik vom 18. Oktober 2021;
- Bericht zum Nachweis der energetischen Massnahmen vom 27. Juli 2021.

1.2 Standort

Flughafen Bern-Belp, Flughafenperimeter, Parzelle / Baurecht-Nr. 1712/1714.

1.3 Koordination von Bau und Flugbetrieb

Das Bauvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Flugbetrieb. Das Betriebsreglement muss nicht geändert werden.

1.4 Stellungnahmen

Das Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrscoordination des Kantons Bern (AöV)

nahm mit Schreiben vom 17. Februar 2022 positiv Stellung zum Vorhaben. Die Gemeinde Belp äusserte sich mit Stellungnahme vom 9. Februar 2022 ebenfalls zustimmend zum Vorhaben.

Das BAZL beurteilte das Projekt im Rahmen der luftfahrtspezifischen Prüfung vom 16. Februar 2022.

Das Vorhaben betrifft Sanierungsarbeiten an der Gebäudehülle und Arbeiten im Innern des bestehenden Gebäudes und fällt somit unter Ziffer 1.1 lit. d. des Anhangs zur Vereinbarung zwischen dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) und dem BAZL über die Zusammenarbeit und gegenseitige Information (Bagatellfallregelung). Auf eine Anhörung des BAFU konnte somit verzichtet werden.

Am 22. Februar 2022 nahm die Projektverfasserin im Rahmen der Schlussbemerkungen Stellung. Mit dieser letzten Stellungnahme wurde das Instruktionsverfahren geschlossen.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 *Zuständigkeit*

Das eingereichte Bauprojekt dient dem Betrieb des Flughafens und ist daher eine Flugplatzanlage gemäss Art. 2 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1). Gemäss Art. 37 Abs. 2 des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) ist bei Flughäfen das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

1.3 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.4 *Verfahren*

Nach Art. 37i LFG kommt das vereinfachte Verfahren ohne Publikation und öffentliche Auflage zur Anwendung, wenn das Vorhaben örtlich begrenzt ist und nur wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene auszumachen sind. Zudem darf das Vorhaben das äussere Erscheinungsbild der Flugplatzanlage nicht wesentlich verändern, keine schutzwürdigen Interessen Dritter berühren und sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirken.

Das Vorhaben der Swiss Helicopters AG betrifft Sanierungsarbeiten an einem bestehenden Gebäude. Es ist örtlich begrenzt und es sind keine Betroffenen auszumachen. Zudem wird das äussere Erscheinungsbild der Flughafenanlage nicht verändert und das Projekt wirkt sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt aus. Die Voraussetzungen für ein vereinfachtes Verfahren sind somit erfüllt.

2. Materielles

2.1 *Umfang der Prüfung*

Aus Art. 27d VIL folgt, dass das Projekt die Festlegungen des Sachplans Verkehr, Teil Infrastruktur der Luftfahrt (SIL), einhält sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und technischen Anforderungen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

2.2 *Begründung*

Die Begründung für das Vorhaben liegt vor (vgl. dazu oben A.1.1).

2.3 *Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur der Luftfahrt*

Beim Vorhaben handelt es sich um eine Sanierung der Gebäudehüllen der bereits bestehenden Werkhallen. Das Vorhaben steht mit den Festlegungen des SIL-Objektblatts vom 14. November 2018 folglich im Einklang.

2.4 *Allgemeine Bauauflagen*

Für die Ausführung des Vorhabens gelten folgende generelle Bestimmungen, die als Auflagen in die Verfügung übernommen werden:

Sämtliche Auflagen dieser Verfügung sind auch für die Projektverfasserin verbindlich und durch die Gesuchstellerin an diese weiterzuleiten.

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem UVEK zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb (Safety und Security) massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

Allfällige Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den Fachstellen geprüft sein müssen sind den zuständigen Stellen frühzeitig zur Prüfung einzureichen.

Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, jeweils zehn Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich bzw. per E-Mail (lesa@bazl.admin.ch) mitzuteilen.

Der Gemeinde Belp, Bauinspektorat, sind der Baubeginn und die Bauvollendung ebenfalls zu melden. Das Bauinspektorat führt eine Schlusskontrolle durch.

Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

2.5 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

Art. 9 VIL bestimmt, dass das BAZL eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornehmen kann. Das hier zu beurteilende Bauvorhaben wurde im Hinblick auf die Einhaltung der EASA-Vorschriften, namentlich der Verordnung (EU) Nr. 139/2014, geprüft; das Ergebnis der Prüfung lag am 16. Februar 2022 vor. Das BAZL kommt darin zum Schluss, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung seiner Auflagen aus luftfahrtspezifischer Sicht bewilligt werden kann.

Die Auflagen der luftfahrtspezifischen Prüfung des BAZL stützen sich auf die einschlägigen Vorschriften und sind einzuhalten bzw. umzusetzen. Die luftfahrtspezifische Prüfung vom 16. Februar 2022 wird zur Beilage dieser Verfügung erklärt. Eine entsprechende Bestimmung wird ins Dispositiv aufgenommen.

2.6 *Wanderwege, Wasserbau und Hochwasser*

Das AöV hat in seiner kantonalen Stellungnahme vom 17. Februar 2022 die Anträge seiner Fachstellen zusammengefasst. Der Oberingenieurkreis II, Tiefbauamt, hat zuhanden des AöV folgende Auflagen formuliert:

- Die Sellhofenstrasse sei auch ein Wanderweg und müsse während der Bauphase jederzeit sicher begehbar sein. Falls dies nicht möglich sei, sei eine Umleitung zu signalisieren.
- Der Kanton und die Wasserbau-/Erfüllungspflichtigen würden keine Haftung für allfällige Beschädigungen der bewilligten Bauten und/oder Anlagen infolge Hochwasser, Uferabbruch oder ähnlichem übernehmen.
- Sollte das Gewässer jemals im öffentlichen Interesse verbaut oder umgestaltet werden, so habe der Bauwerkseigentümer die Bauten und/oder Anlagen auf eigene Kosten den neuen Verhältnissen anzupassen.
- Das Vorhaben liege in einem gelben Gefahrengebiet von Überschwemmungen (Ü1) und somit lägen Schutzmassnahmen (wasserdichte Fassade) in der Verantwortung der Bauherrschaft.

Die Auflagen werden von der Gesuchstellerin nicht bestritten. Das UVEK erachtet sie als rechtskonform und nimmt sie entsprechend ins Dispositiv auf.

2.7 *Energie*

Das AöV führt aufgrund des Fachberichts des Amtes für Umwelt und Energie, Immissionsschutz (AUE) aus, dass zurzeit noch offen sei, ob und wenn ja, inwieweit die Beleuchtung saniert werde. Sofern dies jedoch erfolge, habe der Nachweis mit Formular EN-111 und Berechnung nach SIA-Norm 387/4:2017 zu erfolgen. Dieser Hinweis wird an die Gesuchstellerin weitergegeben. Da diese Normen ohnehin einzuhalten sind, erübrigt sich eine entsprechende Auflage.

2.8 *Brandschutz*

Bezugnehmend auf den Fachbericht der Gebäudeversicherung des Kantons Bern, Brandschutz (GVB) formuliert das AöV die Auflage, dass das Blitzschutzsystem an die neuen Gegebenheiten anzupassen bzw. zu erweitern sei. Die Ausführungsdetails seien in den Electrosuisse SNR 464022:2015 (Blitzschutzsysteme) und SNR 464113:2015 (Fundamenterder) sowie im Brandschutzmerkblatt «Blitzschutzsysteme» der GVB beschrieben.

Im Weiteren führt das AöV aus, dass im Baubeschrieb der Projektverfasserin erwähnt sei, die Spengler- und Blitzschutzarbeiten neu auszuführen, es würden aber zahlreiche Angaben fehlen. Die GVB gehe jedoch davon aus, dass die beauftragten Unternehmen die einschlägigen Vorschriften und den Stand der Technik-Papiere kennen würden. Der Hinweis der GVB wird ebenfalls an die Gesuchstellerin weitergegeben.

2.9 *Vollzug*

Das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, ist jeweils 10 Tage vor Baubeginn bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich zu informieren.

2.10 *Fazit*

Das Gesuch erfüllt die gesetzlichen Anforderungen. Die Plangenehmigung kann mit den beantragten Auflagen erteilt werden.

3. Gebühren

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der Gebührenverordnung des BAZL (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. d. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

Der Kanton Bern erhebt gestützt auf Art. 66 ff. des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0) und die Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (GebV; BSG 154.21) für die Aufwendungen der verschiedenen Fachstellen eine Gebühr von Fr. 960.– (AUE Immissionsschutz Fr. 240.–, OIK II Bern Fr. 120.– und AöV Fr. 600.–). Die Höhe der Gebühr erscheint angemessen und wird in dieser Höhe in die Verfügung aufgenommen. Die Rechnungsstellung an die Flughafen Bern AG erfolgt nach Vorliegen der Plangenehmigung direkt durch den Kanton Bern.

Die Gemeinde Belp hat dem UVEK zuhanden des BAZL keine Rechnung zur Genehmigung eingereicht. Stattdessen hat sie eine Rechnung im Betrag von Fr. 1200.– direkt der Flughafen Bern AG zugestellt.

Dieses Vorgehen entspricht nicht dem Schreiben an den Gemeinderat von Belp vom 27. Mai 2021, in dem das BAZL die Gemeinde angewiesen hat, in zukünftigen Plangenehmigungsverfahren die Rechnung zusammen mit der kommunalen Stellungnahme zur Genehmigung an das BAZL zu senden und die Rechnung nach Anzahl Stunden und Stundenansatz zu spezifizieren.

Im vorliegenden Fall ist es dem UVEK nicht möglich, die Kosten der Gemeinde Belp zu genehmigen.

4. Unterschriftsberechtigung

Nach Art. 49 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG; SR 172.010) kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 3. Januar 2019 hat die Vorsteherin des UVEK die Direktionsmitglieder des BAZL ermäch-

tigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 Bst. a LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.

5. Eröffnung und Mitteilung

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin und der Projektverfasserin eröffnet. Dem BAFU, dem AöV und der Gemeinde Belp wird sie zur Kenntnis zugestellt.

C. Verfügung

1. Vorhaben

Das Gesuch der Flughafen Bern AG für die Sanierung der Gebäudehüllen der bestehenden Werkhallen der Swiss Helicopter AG wird genehmigt.

Die Fassadenverkleidungen (Metall), die Fensterfronten, die Dacheindeckung und der Sonnenschutz werden ersetzt. Zudem werden das Flachdach inklusive Unterkonstruktion saniert und es erfolgen diverse Anpassungen in den Bereichen Elektro- und Sanitäreanlagen sowie Heizung und Lüftung.

1.1 *Massgebende Unterlagen*

- Projekt- und Baubeschrieb vom 18. Oktober 2021;
- Baugesuchsformular 1.0 des Kantons Bern vom 18. Oktober 2021;
- Geometerplan im Massstab 1: 1000 vom 18. Oktober 2021;
- Plan «Grundrisse / Fassaden» im Massstab 1:200 vom 18. Oktober 2021;
- Vorabzug Schemapläne zu Dachboden, Tank, Motoren- und Putzraum im Massstab 1:20 vom 18. Oktober 2021;
- Bericht zur Baustellenlogistik vom 18. Oktober 2021;
- Bericht zum Nachweis der energetischen Massnahmen vom 27. Juli 2021.

1.2 *Standort*

Flughafen Bern-Belp, Flughafenperimeter, Parzelle / Baurecht-Nr. 1712/1714.

2. Auflagen

2.1 *Allgemeine Bauauflagen*

- 2.1.1 Sämtliche Auflagen dieser Verfügung sind auch für die Projektverfasserin verbindlich und durch die Gesuchstellerin an diese weiterzuleiten.
- 2.1.2 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem UVEK zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.
- 2.1.3 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbe-

trieb (Safety und Security) massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

- 2.1.4 Allfällige Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den Fachstellen geprüft sein müssen, sind den zuständigen Stellen frühzeitig zur Prüfung einzureichen.
- 2.1.5 Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, jeweils zehn Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich bzw. per E-Mail (lesa@bazl.admin.ch) mitzuteilen.
- 2.1.6 Der Gemeinde Belp, Abteilung Bau, sind der Baubeginn und die Bauvollendung ebenfalls zu melden. Das Bauinspektorat führt eine Schlusskontrolle durch.
- 2.1.7 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

2.2 *Luftfahrtspezifische Auflagen*

Die Auflagen der luftfahrtspezifischen Prüfung des BAZL vom 16. Februar 2022 (Beilage) sind einzuhalten bzw. umzusetzen.

2.3 *Wanderwege, Wasserbaum und Hochwasser*

- 2.3.1 Die Sellhofenstrasse ist auch ein Wanderweg und muss während der Bauphase jederzeit sicher begehbar sein. Falls dies nicht möglich ist, ist eine Umleitung zu signalisieren.
- 2.3.2 Der Kanton und die Wasserbau-/Erfüllungspflichtigen übernehmen keine Haftung für allfällige Beschädigungen der bewilligten Bauten und/oder Anlagen infolge Hochwasser, Uferabbruch oder ähnlichem.
- 2.3.3 Sollte das Gewässer jemals im öffentlichen Interesse verbaut oder umgestaltet werden, so hat der Bauwerkseigentümer die Bauten und/oder Anlagen auf eigene Kosten den neuen Verhältnissen anzupassen.
- 2.3.4 Das Vorhaben liegt in einem gelben Gefahrengebiet von Überschwemmungen (Ü1) und Schutzmassnahmen (wasserdichte Fassade) liegen somit in der Verantwortung der Bauherrschaft.

3. Gebühren

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Flughafen Bern AG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügbaren Auflagen werden gesondert erhoben.

Die Gebühr des Kantons Bern im Betrag von total Fr. 960.– wird genehmigt. Die Rechnungsstellung an die Flughafen Bern AG erfolgt nach Vorliegen der Plangenehmigung direkt durch den Kanton Bern.

4. Eröffnung und Mitteilung

Diese Verfügung wird eröffnet (Einschreiben):

- Flughafen Bern AG, Flugplatzstrasse 31, 3123 Belp
- Fsw Kreatur AG, Oberriedstrasse 5, 3775 Lenk (inkl. der massgebenden Unterlagen und der Beilage)

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt:

- Bundesamt für Umwelt, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern
- Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern, für sich und zuhanden seiner Fachstellen (3-fach)
- Einwohnergemeinde Belp, Güterstrasse 13, Postfach 64, 3123 Belp

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
i. A.

sign. Marcel Kägi
Vizedirektor des Bundesamts für Zivilluftfahrt

Beilage

Luftfahrtspezifische Prüfung vom 16. Februar 2022

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder gegen Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen. Die Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.